



Statuten

**des Vereins „A-Region“
(Abfallregion St. Gallen-Rorschach-Appenzell)**

gültig ab 1. Januar 2009

(Fassung vom 27. Mai 2015)

Statuten

des Vereins „A-Region“ (Abfallregion St. Gallen-Rorschach-Appenzell)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „A-Region“ besteht mit Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Finanzierung der gemeinsamen Kehrichtentsorgung (Einsammeln, Transport und Verbrennung) im Gebiet der A-Region.

Der Verein kann weitere Aufgaben im Bereich der übrigen Abfallentsorgung wahrnehmen und sämtliche Tätigkeiten entfalten, die damit im Zusammenhang stehen. Er kann in der Abfall- und Wertstoffsammlung und deren Verwertung (z.B. Papier, Karton, Bioabfall, Glas, Alu, Weissblech, Metall, Kunststoff etc.) tätig werden und auch regionale Entsorgungsfachstellen führen.

Art. 3 Einheitliche Abfallbereitstellung

Alle Mitglieder verpflichten sich zur Benützung der offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenmarken der A-Region. Für Container von Industrie- und Gewerbebetrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

Die Bereitstellung des Kehrichts hat in den beteiligten Gemeinwesen wie nachstehend umschrieben zu erfolgen:

- offizielle Kehrichtsäcke in den Grössen 17, 35, 60 und 110 L, welche zuzuschnüren sind;
- private, gut verschlossene Säcke (Futter-, Mehlsäcke usw.) sowie gut verschnürte Bündel und Sperrgüter, welche gemäss speziellen Weisungen des Vorstandes mit Gebührenmarken zu versehen sind;
- Normalcontainer (bis 800 Liter Inhalt) und Grosscontainer (bis 1100 Liter / bis 5 m³ Inhalt) für die Aufnahme von offiziellen Gebührensäcken, privaten Säcken mit entsprechenden Gebührenmarken sowie zur Gewichtserfassung bei Industrie- und Gewerbebetrieben;
- Presscontainer für Industrie- und Gewerbebetriebe auf Gesuch hin.

In allen Gemeinwesen findet wöchentlich höchstens eine Kehrichtabfuhr für den Siedlungsabfall statt. Für Abfälle von Industrie- und Gewerbebetrieben kann auf Gesuch hin auch mehr als eine Kehrichtabfuhr stattfinden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die folgenden Gemeinwesen:

a) aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden

Einwohnergemeinde Bühler	Einwohnergemeinde Gais
Einwohnergemeinde Grub	Einwohnergemeinde Heiden
Einwohnergemeinde Herisau	Einwohnergemeinde Hundwil
Einwohnergemeinde Lutzenberg	Einwohnergemeinde Rehetobel
Einwohnergemeinde Schönengrund	Einwohnergemeinde Schwellbrunn
Einwohnergemeinde Speicher	Einwohnergemeinde Stein
Einwohnergemeinde Teufen	Einwohnergemeinde Trogen
Einwohnergemeinde Urnäsch	Einwohnergemeinde Wald
Einwohnergemeinde Waldstatt	Einwohnergemeinde Wolfhalden

b) aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden (vertreten durch das Bau- und Umweltdepartement)

Bezirk Appenzell	Bezirk Schwende
Bezirk Rüte	Bezirk Schlatt-Haslen
Bezirk Gonten	

c) aus dem Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Horn

d) aus dem Kanton St. Gallen

Politische Gemeinde Andwil	Politische Gemeinde Berg
Politische Gemeinde Eggersriet	Politische Gemeinde Gaiserwald
Politische Gemeinde Goldach	Politische Gemeinde Häggenschwil
Politische Gemeinde Mörschwil	Politische Gemeinde Muolen
Politische Gemeinde Rorschach	Politische Gemeinde Rorschacherberg
Politische Gemeinde Steinach	Politische Gemeinde Thal
Politische Gemeinde Tübach	Politische Gemeinde Untereggen
Politische Gemeinde Waldkirch	Politische Gemeinde Wittenbach

Die Gemeinwesen werden in Kehrriktkreise eingeteilt. Die Zuteilung der Mitglieder zu den Kehrriktkreisen ist im Anhang zu den Statuten festgelegt.

Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Es haftet für die beim Austritt bestehenden Verpflichtungen des Vereins, welche dieser für das austretende Mitglied eingegangen ist. Ebenso hat es alle finanziellen Nachteile, die dem Verein durch seinen Austritt, insbesondere aus der Anpassung oder vorzeitigen Auflösung laufender Verträge erwachsen, auszugleichen. Die konkreten Austrittsmodalitäten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

III. Finanzierung und Haftung

Art. 7 Finanzierung

Für das Einsammeln, Transportieren und Verbrennen des Kehrriechts wird von den Endverbrauchern eine einheitliche Gebühr nach dem Verursacherprinzip (Kehrriechtsack- und Containergebühr) erhoben.

Die Gebühren sind so festzulegen, dass sie die Gesamtkosten des Vereins vollumfänglich decken. Als Gesamtkosten gelten insbesondere die Kosten für das Einsammeln, Transportieren und Verbrennen des Kehrriechts sowie für die Organisation und die Verwaltung des Vereins.

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Rechnungsüberschüsse sind in erster Linie zur Bildung von Reserven des Vereinsvermögens zu verwenden.

Aus den Rechnungsüberschüssen können den Mitgliedern Beiträge an die Finanzierung der „übrigen Abfallentsorgung“ rückvergütet werden, sofern diese nicht als Reserve zur Liquidation des Vereins benötigt werden. Über die Bemessungsgrundlagen und die Verteilung von Rückvergütungen an die Gemeinwesen beschliesst der Vorstand aufgrund des Rechnungsergebnisses.

Allfällige Betriebsverluste sind auf neue Rechnung vorzutragen und durch Auflösung von Reserven oder Erhöhung der Gebührentarife auszugleichen.

Die Ausrichtung von Beitragsleistungen (insb. an die Erstellung von Unterflurbehältern und an die Betriebskosten von regionalen Entsorgungsfachstellen) ist möglich.

Art. 8 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet primär das Vereinsvermögen. Subsidiär haften auch die Mitglieder unbeschränkt und solidarisch.

Im Innenverhältnis ergeben sich die Haftungsquoten der einzelnen Mitglieder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

IV. Organe

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder ist jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Bei Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist die Delegiertenversammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Behrens durchzuführen.

Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Annahme und Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- c) Genehmigung von Jahresrechnung, Jahresbericht und Voranschlag einschliesslich der Gewinnverwendung oder Verlustdeckung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Gebühren (insb. Kehricht- und Containergebühren) zuhanden der Gemeinwesen
- f) Gewährung von Rabatten auf Gebühren
- g) Bemessung von Beitragsleistungen (insb. an die Erstellung von Unterflurbehältern und an die Betriebskosten von regionalen Entsorgungsfachstellen)
- h) Auflösung oder Fusion des Vereins
- i) Aufnahme von neuen Mitgliedern

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

Jedes Mitglied bestimmt seine Vertretung für die Delegiertenversammlung selbständig und hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.

Auf jedes Gemeinwesen entfällt je 5'000 Einwohner eine Stimme. Für die angebrochenen nächsten 5'000 Einwohner wird eine zusätzliche Stimme eingeräumt.

Jedes Gemeinwesen entsendet höchstens so viele stimmberechtigte Delegierte, wie es Stimmen hat. Entsendet es weniger Delegierte, so üben diese alle Stimmen des Gemeinwesens gemeinsam aus. Stellvertretung ist zulässig.

Für die Berechnung der massgeblichen Einwohner- und Stimmenzahl gilt jeweils der 31. Oktober des Vorjahres als Stichtag.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Änderungsvorschlägen zustimmen.

Art. 14 Zirkulationsbeschlüsse

Die Delegiertenversammlung kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg mittels schriftlicher Stimmabgabe fassen. Die in Art. 13 erwähnten Beschlussquoren beziehen sich in diesem Fall auf die Stimmen sämtlicher Mitglieder. Der Vorstand entscheidet selbständig, ob er eine Versammlung einberuft oder Zirkulationsbeschlüsse einholt.

B. Vorstand

Art. 15 Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 – 13 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Beginn und Ende der Amtsdauer entsprechen derjenigen der st. gallischen Gemeindebehörden.

Bei der Wahl des Vorstandes ist auf die angemessene Vertretung der Kantone und der Kehrrechtkreise zu achten. Ein Vertreter des KHK St. Gallen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während laufender Amtsdauer schlägt der Vorstand nach Konsultation der Mitglieder des betroffenen Kehrrechtkreises der Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied zur Wahl vor.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Er kann zu seinen Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Beschlüsse können auch mittels schriftlicher Zustimmung zu einem gestellten Antrag auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Alle Beschlüsse und die wesentlichen Verhandlungsgrundlagen sind zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist an der folgenden Vorstandssitzung genehmigen zu lassen.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das operative Leitungsorgan des Vereins. Er hat in erster Linie die Interessen der beteiligten Gemeinwesen zu wahren, besorgt die laufenden Geschäfte und erstattet der Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht von Gesetz oder den vorliegenden Statuten der Delegiertenversammlung oder der Revisionsstelle übertragen sind, insbesondere:

- a) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegen aussen
- b) Beschluss über die Herstellung, Lagerung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken
- c) Behandlung von Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht einschliesslich der Beschlussfassung über Gewinnverwendung und Verlustdeckung zuhanden der Delegiertenversammlung
- d) Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle sowie Anstellung des Geschäftsführers und des übrigen Personals
- e) Koordination gemeinsamer Informationen
- f) Vorbereitung der Geschäfte, die der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind und Antragstellung an die Delegiertenversammlung in deren Zuständigkeitsbereich
- g) Abschluss von Verträgen (insb. von Transportverträgen, Anlieferung von Kehricht, Verkauf von Wertstoffen) und Überwachung von deren Einhaltung im Rahmen des Vereinszwecks
- h) Aushandlung und Vorbereitung von Vertragsabschlüssen im Auftrag der Mitglieder
- i) Festlegung der Entschädigungen für Organe und Dritte
- j) Zuteilung der Gemeinwesen zu den einzelnen Kehrichtkreisen
- k) Ausgestaltung und Anpassung von Rabattgewährungen (siehe Art. 11 lit. f)
- l) Bestimmung der Gebühren für Presscontainer
- m) Erlass von Richtlinien (ins. „Bereitstellung und Abholung von Kehricht und brennbarem Sperrgut“) zur Umsetzung in den Gemeinwesen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer führen die Unterschrift kollektiv zu Zweien.

Art. 18 Geschäftsstelle

Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen und den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsstelle erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung der Tagesgeschäfte
- b) Erstellung des Voranschlags, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts zuhanden des Vorstandes
- c) Umsetzung und Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
- d) Gesamtes Rechnungswesen
- e) Beratung der Mitglieder
- f) Erfüllung weiterer, vom Vorstand zugewiesener Aufgaben

Art. 19 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Vereins richtet sich im Grundsatz nach der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. November 2009 (sGS 151.53).

C. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus drei Vertretern von Vereinsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Beginn und Ende der Amtsdauer entsprechen derjenigen des Vorstandes. Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht zugleich im Vorstand vertreten sein.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Geschäftsführung zuhanden des Vorstandes auf Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen sowie auf Übereinstimmung mit den kaufmännischen Grundsätzen einer ordnungsgemässen Buchführung.

Für die Prüfung der Jahresrechnung kann die Revisionsstelle einen externen Experten beiziehen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 22 Liquidation

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder.

Ein nach Durchführung der Liquidation verbleibender Vermögensbestand ist unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu verteilen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Streitigkeiten

Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern entstehen und nicht durch direkte Verhandlungen beigelegt werden können, werden zur endgültigen Erledigung einem dreiköpfigen Schiedsgericht am Sitz der Geschäftsstelle unterbreitet.

Die Bestellung des Schiedsgerichts sowie das Verfahren richten sich nach Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272).

Art. 24 Inkrafttreten

Vorstehende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. November 2008 angenommen.

Die Vereinbarung betreffend die Organisation für gemeinsame Kehrichtentsorgung der Gemeinwesen der Abfallregion St. Gallen-Rorschach-Appenzell (in Kraft seit 1.1.2002 / 1.7.2005) wird mit Annahme dieser Statuten aufgehoben.

Die Vereinsstatuten treten nach Annahme durch sämtliche in Art. 4 genannten Mitglieder am 1.1.2009 in Kraft.

Die von der Delegiertenversammlung am 27. Mai 2015 beschlossenen Statutenänderungen treten sofort in Kraft.

Rorschach, 27. Mai 2015

Der Präsident

Albert Etter

Der Geschäftsführer

Thomas Huber

Anhang zu Art. 4

Zuteilung der Mitglieder zu den Kehrlichtkreisen

Kehrlichtkreis A	Eggersriet SG Grub AR Heiden AR Lutzenberg AR Thal SG Untereggen SG Wolfhalden AR
Kehrlichtkreis B	Bühler AR Rehetobel AR Speicher AR Stein AR Teufen AR Trogen AR Wald AR
Kehrlichtkreis C	Herisau AR Hundwil AR Schönengrund AR Schwellbrunn AR Urnäsch AR Waldstatt AR
Kehrlichtkreis D	Appenzell AI – Inneres Land mit den Bezirken: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten Gais AR
Kehrlichtkreis E	Andwil SG Berg SG Gaiserwald SG Hägenschwil SG Horn TG Mörschwil SG Muolen SG Steinach SG Waldkirch SG Wittenbach SG
Kehrlichtkreis F	Goldach SG Rorschach SG Rorschacherberg SG Tübach SG

Anhang zu Art. 24

Genehmigungsvermerke

Andwil	Gemeinderat – Sitzung vom 11. Februar 2008
Kanton Appenzell Innerrhoden mit den Bezirken: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten	Schreiben des Bau- und Umweltdepartementes vom 7. Februar 2008
Berg	Gemeinderat – Sitzung vom 14. Januar 2008
Bühler	Gemeinderat – Sitzung vom 17. Januar 2008
Eggersriet	Gemeinderat – Sitzung vom 15. Januar 2008
Gais	Gemeinderat – Sitzung vom 4. Januar 2008
Gaiserwald	Gemeinderat – Sitzung vom 19. März 2008
Goldach	Gemeinderat – Sitzung vom 10. Januar 2008
Grub AR	Gemeinderat – Sitzung vom 13. Februar 2008
Hägenschwil	Gemeinderat – Sitzung vom 10. Januar 2008
Heiden	Gemeinderat – Sitzung vom 22. Januar 2008
Herisau	Gemeinderat – Sitzung vom 12. Februar 2008
Horn	Gemeinderat – Sitzung vom 15. Januar 2008
Hundwil	Gemeinderat – Sitzung vom 15. Januar 2008
Lutzenberg	Gemeinderat – Sitzung vom 9. Januar 2008
Mörschwil	Schreiben des Gemeinderates vom 8. Januar 2008
Muolen	Gemeinderat – Sitzung vom 23. Januar 2008
Rehetobel	Schreiben der Kommission Wasser & Umwelt vom 27. Februar 2008
Rorschach	Stadtrat – Sitzung vom 8. Januar 2008
Rorschacherberg	Gemeinderat – Sitzung vom 5. Februar 2008
Schönengrund	Gemeinderat – Sitzung vom 12. Februar 2008
Schwellbrunn	Gemeinderat – Sitzung vom 16. Januar 2008
Speicher	Gemeinderat – Sitzung vom 9. Januar 2008
Stein AR	Gemeinderat – Sitzung vom 8. Januar 2008
Steinach	Gemeinderat – Sitzung vom 18. Februar 2008
Teufen	Gemeinderat – Sitzung vom 5. Februar 2008
Thal	Gemeinderat – Sitzung vom 14. Januar 2008
Trogen	Gemeinderat – Sitzung vom 6. Februar 2008
Tübach	Gemeinderat – Sitzung vom 21. Januar 2008
Untereggen	Gemeinderat – Sitzung vom 18. Dezember 2008
Urnäsch	Gemeinderat – Sitzung vom 13. Februar 2008
Wald AR	Gemeinderat – Sitzung vom 9. Januar 2008
Waldkirch	Gemeinderat – Sitzung vom 22. Januar 2008
Waldstatt	Gemeinderat – Sitzung vom 11. März 2008
Wittenbach	Gemeinderat – Sitzung vom 9. Januar 2008
Wolfhalden	Gemeinderat – Sitzung vom 5. Februar 2008

Koordination

A-Region, Geschäftsstelle, Marktplatz 7, Postfach 16, 9401 Rorschach

Telefon 071 841 22 22

FAX 071 841 22 40

info@a-region.ch

www.a-region.ch